



Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen  
Handwerke | Lilienthalallee 4 | 60487 Frankfurt am Main

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Energie  
Herrn Staatssekretär  
Andreas Feicht  
Scharnhorststraße 34-37  
10115 Berlin

24. März 2020  
Tel.: 069 247747-21  
i.jakobi@zveh.de

## KRITIS

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Feicht,

im Zusammenhang mit den jüngsten Maßnahmen von Bund und Ländern zur Eindämmung des Coronavirus, wende ich mich mit einer dringenden Bitte an Sie.

Unsere Betriebe sind in der **Energieversorgung und vielen Bereichen der Elektro- und Informationstechnik** in Notdiensten für Betreiber „Kritischer Infrastrukturen“ (KRITIS) tätig.

Ihre Tätigkeit bezieht sich in erster Linie auf die Kundenanlagen innerhalb von Gebäuden und Grundstücken. Dazu gehören Arbeiten zur Gefahrenabwehr wie auch die Sicherstellung der elektrischen Energieversorgung (z. B. Behebung von Fehlern in elektrischen Anlagen, Stromausfällen, Ladestationen für Elektrofahrzeuge, Ausfall der Informationstechnik, Netzwerk- und Kommunikationsverbindungen, Ausfall der Brandmelde- und Einbruchschutzanlagen, Sicherheits- und Regelstrecken, Störungen jeglicher Art) sowie die Instandsetzung und Wartung von Anlagen zur Versorgung mit Energie, Elektro- und Informationstechnik, sowie Steuerungen und damit die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Heizungs- und Lüftungsanlagen.

Besondere Bedeutung kommt diesen Arbeiten in Einrichtungen der KRITIS wie Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, öffentlicher Verwaltung, Bundeswehr, Feuerwehr, Lebensmittelbetrieben usw. zu. Hier ist das Krisen- und Notfallmanagement eine Daueraufgabe höchster Priorität.

Hierbei stellen sich in der aktuellen Situation allerdings viele Fragen, zu denen es bislang keine behördlichen Verfahrensregelungen gibt:

1. Sind die E-Handwerksbetriebe als betriebsnotwendige Dienstleister Teil der sog. „Kritischen Infrastruktur“ (KRITIS), für die in der aktuellen Situation entsprechende Pflichten und Sonderrechte gelten? Hier bedarf es dringend einer klarstellenden behördlichen Bestätigung.



2. Die Betriebe brauchen Klarheit in Bezug auf die Bewegungsfreiheit des Personals bei gebietsbezogenen Ausgangs- und Zugangssperren (Mitarbeiter der Unternehmen als Dienstleister). Dies gilt beispielsweise sobald Anlagen ausfallen, per Handbetrieb „gefahren“ werden bzw. Schäden behoben werden müssten, die innerhalb eines Quarantänegebietes liegen. Gleiches gilt für eventuelle behördliche Schließungen von Standorten. Vereinzelt kommt es auch zu Zutrittsbeschränkungen durch Private aufgrund der aktuellen Lage, was das Betreten technischer Einrichtungen auf fremdem Grund behindern kann. Wie sollen beispielsweise notwendige Reparaturmaßnahmen in Altenheimen oder Quarantänefällen überhaupt noch durchgeführt werden, wenn diese abgeschottet sind? Worauf wäre dabei auch aus Sicht der Gesundheitsvorsorge aller Beteiligten zu achten?

Es bedarf hier dringend offizieller Bestätigungen für Mitarbeiter betroffener **E-Handwerksbetriebe** als betriebsnotwendige Dienstleister in Bezug auf Zugangs-, Durchfahrrechte (und für deren Kinder der Notbetreuung) und hierfür bestenfalls einer einheitlichen, unbürokratischen, schnell umsetzbaren Prozedur.

Aufgrund der Dringlichkeit der Situation haben wir uns – in unserer Funktion als vom Wirtschaftsminister auf Basis unserer Satzung genehmigter Bundesinnungsverband – entschieden, für unsere Innungsbetriebe „Unverzichtbarkeitserklärungen“ (s. Anlage) für relevante Tätigkeiten zur Übergabe an relevante Kunden auszustellen und schlagen vor, dieses unbürokratische Verfahren den zuständigen Länderbehörden als Angebot anzupfehlen.

3. Werden Gebietsquarantänen (sowohl Ausgangs- als auch Zutrittssperren) angeordnet, wäre mit der Anordnung sicherzustellen, dass unter Vorlage dieser Erklärungen für den Einsatz betriebsnotwendiger Dienstleister Ausnahmeregelungen ausgesprochen werden.
4. Richtlinien, die entsprechenden Notdiensten Verfahrenshinweise geben wie
  - a. Präventionsmaßnahmen,
  - b. vorrangiger Beschaffung von Atemschutzmasken und Desinfektionsmitteln,
  - c. vorrangiger Zugang von Mitarbeitern zu Corona-Testmöglichkeiten, um schnell eine Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen,
  - d. zur Notbetreuung für Kinder von Schlüsselpersonal.

Wir benötigen zu vorgenannten Punkten dringend behördliche Klarstellungen und entsprechende Hinweise. Hieraus sollten sich Ausnahmeregelungen und Erleichterungen bei Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, aber auch ein Sicherstellungsauftrag ableiten.



Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung und bitten um eine zeitnahe Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ingolf Jakobi  
Hauptgeschäftsführer

**Anlage**

Muster Unverzichtbarkeitserklärungen